

RECHTLICHE VORSORGE

- Rechtliche Betreuung
- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung



HESSEN

PRAXISLEITFADEN FÜR VORSORGE- BEVOLLMÄCHTIGTE



HESSEN
Hessisches Ministerium
für Familie, Senioren, Sport
Gesundheit und Pflege

ABLAUF

14:00-14:05 Begrüßung

14:05-14:15 Technische Einführung

14:15-15:00 Einführungsvortrag

15:00-15:05 Technische Einführung Teilgruppensitzungen

15:05-15:45 Teilgruppensitzungen nach Regionen (Nord/ Mitte/ Süd)

15:45-16:00 Abschluss im Plenum



AGENDA

- I.** Rechtliche Vorsorge – warum eigentlich?
- II.** Wie Viele Menschen sind betroffen?
- III.** Und wenn ich gar nichts tue...?
- IV.** Betreuungsverfügung
- V.** Vorsorgevollmacht
- VI.** Patientenverfügung
- VII.** Wer hilft weiter?



I. RECHTLICHE VORSORGE – WARUM EIGENTLICH?

I. RECHTLICHE VORSORGE – WARUM EIGENTLICH?

Das Leben – eine einzige Aneinanderreihung von Entscheidungen.... Welche Entscheidungen haben Sie in den letzten 48 Stunden getroffen?



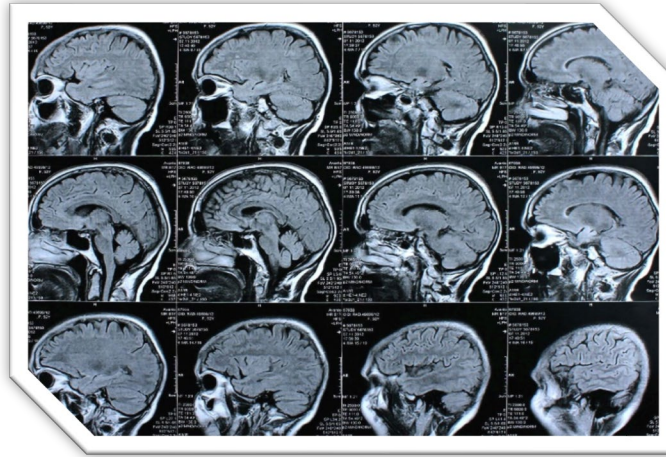
I. RECHTLICHE VORSORGE – WARUM EIGENTLICH?

....Und wenn ich selbst nicht mehr entscheiden kann? Es kann Jede Person treffen:



Quelle: Kurt Michel/ PIXELIO

Unfall



Quelle: Rike/ PIXELIO

Krankheit/
Behinderung



Quelle: Fotobox/ PIXELIO

Alter/ Demenz

I. RECHTLICHE VORSORGE – WARUM EIGENTLICH?

**Was
rechtswirksam
zu entscheiden
und umzusetzen
sein kann...**



...und Vieles mehr.

I. RECHTLICHE VORSORGE – WARUM EIGENTLICH?

1. Merksatz:

Es gibt bei Volljährigen kein
dauerhaftes und
umfassendes automatisches
Vertretungsrecht naher
Angehöriger



I. RECHTLICHE VORSORGE – WARUM EIGENTLICH?

Bis 31.12.2022	Ab 01.01.2023
Kein allumfassendes, dauerhaftes automatisches Vertretungsrecht zwischen nahen Angehörigen. Alle volljährigen Personen können rechtlich vorsorgen, in dem sie vorsorgende Verfügungen abfassen	Kein allumfassendes, dauerhaftes automatisches Vertretungsrecht zwischen nahen Angehörigen. Alle volljährigen Personen können rechtlich vorsorgen, in dem sie vorsorgende Verfügungen abfassen.
	Zeitlich befristetes (6 Monate) Vertretungsrecht von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge (§ 1358 BGB)
Ohne rechtliche Vorsorge: Prüfung der Bestellung einer rechtlichen Betreuerin/ eines rechtlichen Betreuers	Ohne rechtliche Vorsorge und außerhalb des eingeschränkten Vertretungsrechts von Ehegatten: Prüfung der Bestellung einer rechtlichen Betreuerin/ eines rechtlichen Betreuers



II. WIE VIELE SIND BETROFFEN?



II. WIE VIELE SIND BETROFFEN? A) RECHTLICHE BETREUUNG IN HESSEN

BfJ – Justizstatistik (Hessen)

Anlage zum Schriftlichen Bericht auf den Berichtsantrag 20/4353

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
In den Verfahren, in denen eine Ersteinrichtung einer Betreuung stattgefunden hat,	19.116	17.965	17.425	16.800	15.950	15.858	16.333	16.236	16.023	16.432
sind insgesamt an Betreuerinnen/ Betreuern bestellt	20.099	18.981	18.281	17.516	16.691	16.522	17.926	17.659	17.569	17.892
davon										
Familienangehörige(n)	12710	11.777	11.047	10.228	9.473	8.919	9.597	9.286	8.830	9.008
in %	63,24%	62,05%	60,43%	58,39%	56,76%	53,98%	53,54%	52,59%	50,26%	50,35%
sonstige(n) ehrenamtliche(n) Betreuerinnen/ Betreuer	908	789	841	823	741	747	946	900	1.115	1.159
in %	4,52%	4,16%	4,60%	4,70%	4,44%	4,52%	5,28%	5,10%	6,35%	6,48%
Rechtsanwältinnen/ Rechtsanwälte als Berufsbetreuerin/ Berufsbetreuer	1358	1.538	1.498	1.630	1.583	1.739	1.827	1.604	1.637	1.540
in %	6,76%	8,10%	8,19%	9,31%	9,48%	10,53%	10,19%	9,08%	9,32%	8,61%
sonstige(n) Berufsbetreuerinnen/ Berufsbetreuer	4754	4.522	4.542	4.481	4.513	4.727	5.177	5.504	5.631	5.833
in %	23,65%	23,82%	24,85%	25,58%	27,04%	28,61%	28,88%	31,17%	32,05%	32,60%
Vereinsbetreuerinnen/ Vereinsbetreuer	341	339	325	335	356	372	365	349	347	333
in %	1,70%	1,79%	1,78%	1,91%	2,13%	2,25%	2,04%	1,98%	1,98%	1,86%
Behördenbetreuerinnen/ Behördenbetreuer	14	7	18	9	10	6	5	4	4	17
in %	0,07%	0,04%	0,10%	0,05%	0,06%	0,04%	0,03%	0,02%	0,02%	0,10%
Verein	8	3	8	8	12	12	8	11	3	2
in %	0,04%	0,02%	0,04%	0,05%	0,07%	0,07%	0,04%	0,06%	0,02%	0,01%
Behörde	6	6	2	2	3	0	1	1	2	0
in %	0,03%	0,03%	0,01%	0,01%	0,02%	0,00%	0,01%	0,01%	0,01%	0,00%

Quelle: HMdJ

2021	2022	2023
16.731	15.410	12.364
18.222	16.845	13.481
9.163	7.950	4.997
50,29%	47,20%	37,07%
1.118	923	692
6,48%	6,14%	5,48%
1.497	1.419	1.351
8,22%	8,42%	10,02%
6.134	6.232	6.139
33,66%	37,00%	45,54%
300	312	286
1,65%	1,85%	2,12%
3	4	6
0,02%	0,02%	0,04%
7	3	7
0,04%	0,02%	0,05%
0	2	3
0,00%	0,01%	0,02%

Laufende (dauerhafte) Betreuungen Hessen insgesamt: ca. 84.000 (2024)
Bundesweit: ca. 1,2 Mio Betreuungen (2024)

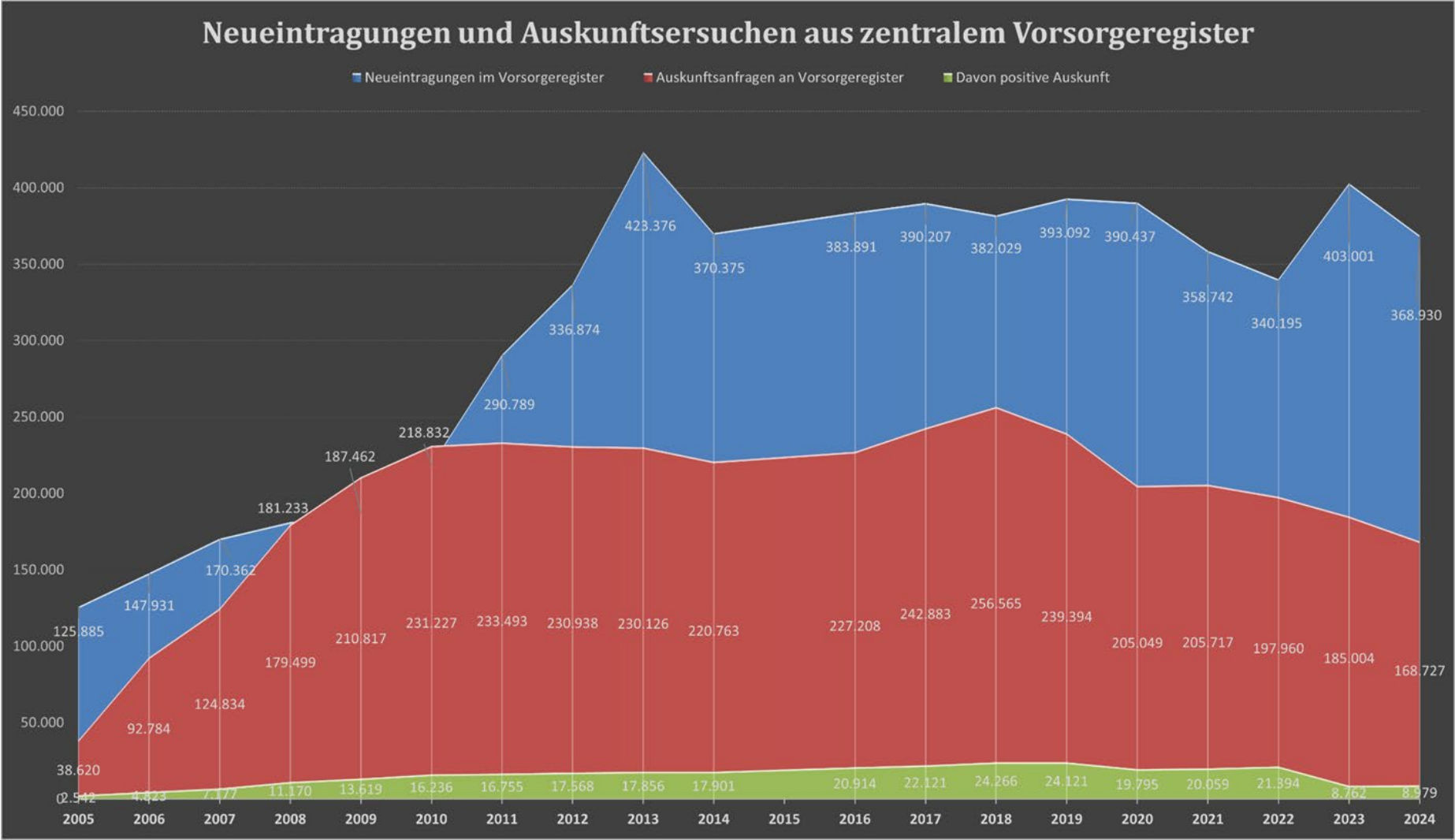


II. WIE VIELE SIND BETROFFEN? B) VORSORGEVOLLMACHTEN

- Die Zahl der **aktiv von Bevollmächtigten ausgeübten Vorsorgevollmachten ist nicht bekannt**. Es besteht keine „Anzeigepflicht“ für die Ausübung einer Vorsorgevollmacht
- Vorsorgevollmachten können im zentralen Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer eingetragen werden. Aktuell sind etwa **6,5 Mio Vorsorgevollmachten dort bundesweit registriert**. Es besteht aber auch hier keine Registrierungspflicht. Vermutlich existieren daher deutlich mehr erteilte Vorsorgevollmachten.
- Jedes Jahr werden zwischen **350.000 und 400.000 Vollmachten neu im Vorsorgeregister** eingetragen. Seit 2023 können hier auch Patientenverfügungen registriert werden.



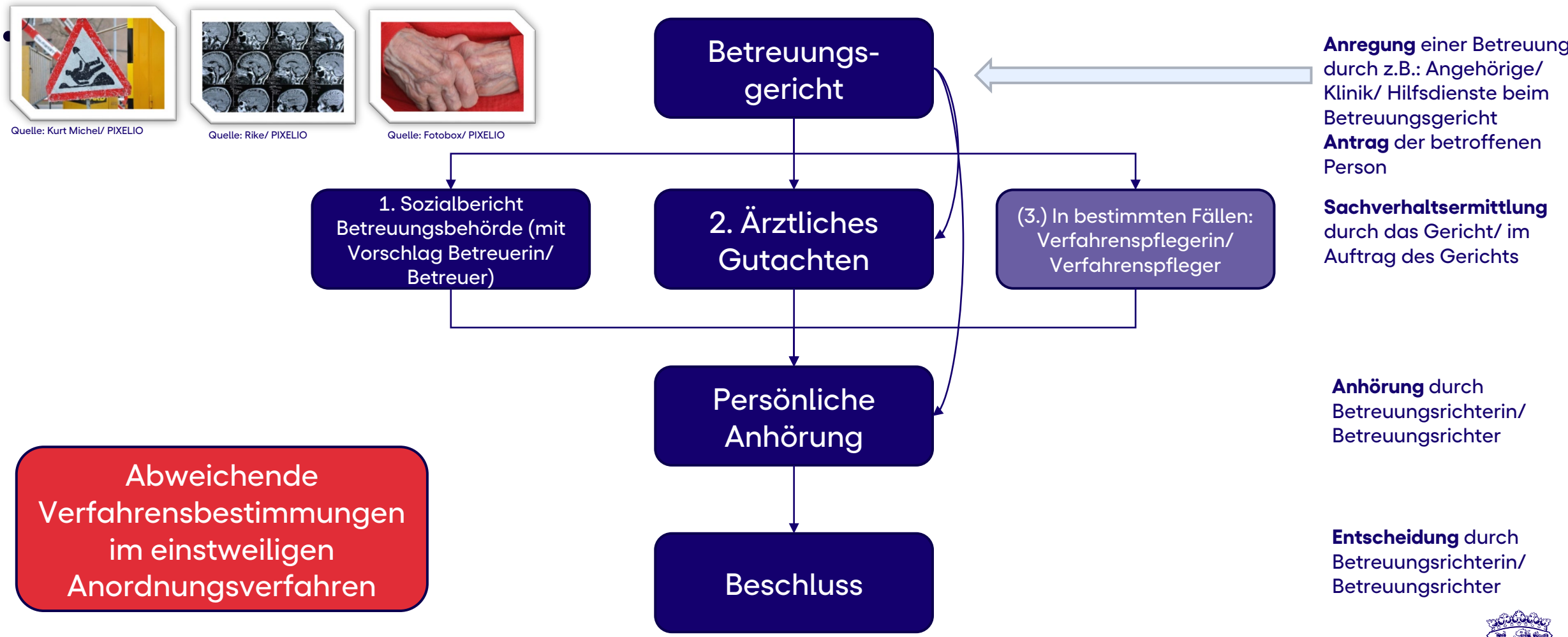
II. WIE VIELE SIND BETROFFEN? B) VORSORGEVOLLMACHTEN



III. UND WENN ICH GAR NICHTS TUE?



III. UND WENN ICH GAR NICHTS TUE? – RECHTLICHE BETREUUNG



III. UND WENN ICH GAR NICHTS TUE? – RECHTLICHE BETREUUNG

Eine rechtliche Betreuungsperson wird nur bestellt, wenn:

1. Die betroffene Person an einer **Krankheit oder Behinderung** leidet (§ 1814 Abs. 1 BGB) und
2. Die Betreuung **erforderlich** ist (also: tatsächlicher Regelungsbedarf besteht oder ist konkret zu erwarten) (§ 1814 Abs. 3 S. 1 BGB), insbesondere ist sie nicht erforderlich, wenn
 - a) Die Angelegenheiten **durch eine Bevollmächtigung gleichermaßen besorgt** werden können (§ 1814 Abs. 3, s. 2 Nr. 1) oder
 - b) Die Angelegenheiten durch **Andere Hilfen** (z.B. Beratungsdienste/ Betreutes Wohnen, Pflegedienste) besorgt werden können (§ 1814 Abs. 3 S. 2 BGB).

Zusätzlich: Keine Betreuung gegen den freien Willen (§1814 Abs. 2 BGB)



III. UND WENN ICH GAR NICHTS TUE? – RECHTLICHE BETREUUNG

Bei der Auswahl der rechtlich betreuenden Person gilt:

1. **Wünsche der betroffenen Person** haben Vorrang (auch Wünsche, die in der Vergangenheit bereits geäußert wurden/ auch Wünsche nach Bestellung eines Vereins), soweit die gewünschte Vertretungsperson geeignet ist. Wichtig: Auch die Ablehnung einer bestimmten Person ist zu berücksichtigen (§1816 Abs. 2 BGB)
2. Sind keine geeigneten Wunschpersonen zu ermitteln/ bekannt: **familiäre Beziehungen** zu berücksichtigen, soweit keine Interessenkonflikte bestehen (§ 1816 Abs. 3 BGB) und die Person geeignet ist
3. Scheidet dies ebenfalls aus: **sonstige ehrenamtliche Person** soweit vorhanden, geeignet und an einen Betreuungsverein angebunden (§ 1816 Abs. 4 BGB)
4. Ist dies ebenfalls nicht möglich: **Berufsbetreuerin/ Berufsbetreuer** (ggf. auch als Mitarbeiter/in eines Betreuungsvereins) (§ 1816 Abs. 5 BGB)

Sonderfall: Betreuung durch Verein oder Behörde als Institution (Ausnahme vom Grundsatz der Bestellung einer natürlichen Person) (§ 1818 BGB)



II. UND WENN ICH GAR NICHTS TUE? – RECHTLICHE BETREUUNG

Die rechtliche Betreuerin/ der rechtliche Betreuer unterliegt der Aufsicht und Kontrolle des Betreuungsgerichts, d.H.:

1. Es ist dem Gericht regelmäßig zu berichten, wie es den Betroffenen geht
2. Die Verwendung von Einkommen und Vermögen (sofern Vermögenssorge angeordnet) ist nachzuweisen (mit Erleichterungen für Angehörige)
3. Bestimmte Entscheidungen müssen betreuungsgerichtlich genehmigt werden, wie z.B.:
 - Die Aufgabe von Wohnraum, sowie die Kündigung eines Mietvertrags oder der Verkauf von Wohnraum
 - Einwilligung in besonders risikoreiche ärztliche Eingriffe
 - Einwilligung in geschlossene Unterbringung
 - Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen
 - Einwilligung in Zwangsbehandlung



III. BETREUUNGS- VERFÜGUNG



III. BETREUUNGSVERFÜGUNG

- In der Betreuungsverfügung wird festgelegt, **wen** sich die verfügende Person als Betreuerin/ als Betreuer wünscht oder wen sie sich nicht wünscht, **wenn eine gerichtliche Bestellung erfolgt**.
- Keine Formerfordernis (sinnvoll natürlich: Schriftform).
- **Geschäftsfähigkeit ist keine Voraussetzung**
- In Hessen: Betreuungsverfügung kann beim Amtsgericht am Wohnort hinterlegt werden



III. BETREUUNGSVERFÜGUNG

Vorteile	Nachteile
Einfach zu erstellen, keine „Hürde“ z.B. im Hinblick auf Geschäftsfähigkeit	Keine unmittelbare Handlungsfähigkeit der benannten Person. Betreuungsverfügung hat nur für ein einzuleitendes Betreuungsverfahren Bedeutung
Durch Hinterlegungsmöglichkeit hohe Sicherheit, dass die Wünsche im Verfahren bekannt sind	Betreuungsverfahren muss angeregt werden/ gerichtliche Überprüfung muss zum Ergebnis kommen, dass Betreuung erforderlich ist
Hohe „Bindungswirkung“ für das Gericht im Verfahren (§ 1816 Abs. 2 BGB) soweit die gewünschte Person geeignet ist	
Die in der Betreuungsverfügung benannte Wunschperson unterliegt der gerichtlichen Kontrolle	Die in der Betreuungsverfügung benannte Wunschperson unterliegt der gerichtlichen Kontrolle



III. BETREUUNGSVERFÜGUNG

2. Merksatz:

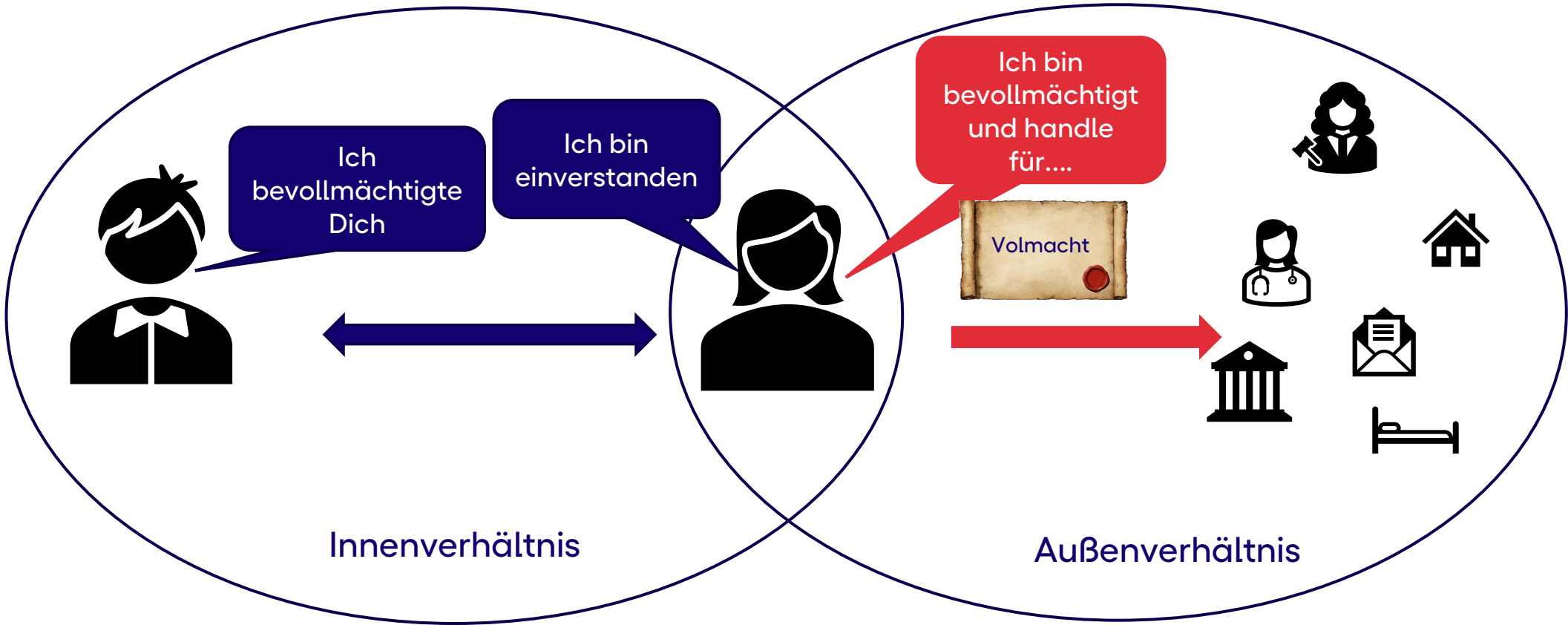
Mit der Betreuungsverfügung
kann einfach und ohne besondere
Anforderungen sicher gestellt
werden, dass eine Person meines
Vertrauens **zur rechtlichen
Betreuungsperson durch das
Betreuungsgericht
bestellt wird**



IV. (VORSORGE)- VOLLMACHT

IV. VOLLMACHT

Für jede Form der Bevollmächtigung gilt die „Mengenlehre“ der Vollmacht:



IV. VOLLMACHT

Voraussetzung für die Vollmachterteilung:

- **Geschäftsfähigkeit** zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung (**Achtung!** Auch Voraussetzung für den Vollmachtswiderruf !)
- In der Regel **keine besondere Form vorgeschrieben**
- **Ausnahmen:** soweit sich aus der Art der Besorgung/ Art des Rechtsgeschäfts ein Formerfordernis ergibt, kann sich daraus auch ein Formerfordernis für die Vollmacht ergeben (dann ggf. öffentlich beglaubigte Vollmacht oder notariell beurkundete Vollmacht erforderlich)



IV. VOLLMACHT

§ 104 Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

§ 105 Nichtigkeit der Willenserklärung

- (1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.
- (2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.



IV. VOLLMACHT

Besonderheiten der Vorsorgevollmacht:

- Bestimmte Bereiche müssen in der Vollmacht **besonders schriftlich erwähnt werden**, damit die bevollmächtigte Person vertretungsberechtigt ist.
- Ausdrücklich (wenn gewünscht) schriftlich geregelt werden muss die Vertretungsbefugnis für:
 - Entscheidungen in Gesundheitsangelegenheiten
 - Entscheidungen über geschlossene Unterbringungen und freiheitsentziehende Maßnahmen
 - Entscheidungen über ärztliche Zwangsmaßnahmen

(§ 1820 Abs. 2 BGB)

WICHTIG: Bevollmächtigte mit diesen Vertretungsbefugnissen müssen sich bestimmte Entscheidungen unter Umständen auch durch das Betreuungsgericht genehmigen lassen.



IV. VOLLMACHT

Besonderheiten der Vorsorgevollmacht:

- In der Regel wird die Vollmacht **deutlich vor dem Zeitpunkt erteilt, zu dem sie ausgeübt werden muss**.
- Zu diesem späteren Zeitpunkt kann die Vollmacht erteilende Person die bevollmächtigte Person i.d.R. **nicht mehr kontrollieren**. Soweit sogar Geschäftsunfähigkeit eingetreten ist, kann sie die Vollmacht auch nicht widerrufen.



IV. VOLLMACHT

Mögliche Formen der (Vorsorge)Vollmacht

Form	Erläuterung
Schriftform	Es können auch Formulare verwendet werden. Handschriftlichkeit ist nicht unbedingt erforderlich. An Unterschrift und Datum denken. An die Aufgabenbereiche denken, die explizit in der Vorsorge-Vollmacht auftauchen müssen
Öffentlich-rechtliche Beglaubigung	Bei der öffentlich-rechtlichen Beglaubigung wird die Echtheit der Unterschrift unter der Vorsorgevollmacht bestätigt. Es kann für bestimmte Rechtsgeschäfte erforderlich sein, dass die bevollmächtigte Person sich durch eine entsprechend beglaubigte Vollmacht als vertretungsberechtigt legitimieren kann. Beglaubigen können: Notare/ Ortsgerichte (in Hessen)/ Betreuungsbehörden (Achtung: keine transmortale Wirkung der Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde, § 7 Abs. 1 S. 2 BtOG)

IV. VOLLMACHT

Formen der (Vorsorge)Vollmacht

Form	Erläuterung
Notarielle Beurkundung	• Kann nur von Notaren vorgenommen werden. • Kann für bestimmte Rechtsgeschäfte Voraussetzung sein. • „Der Notar soll den Willen der Beteiligten erforschen, den Sachverhalt klären, die Beteiligten über die rechtliche Tragweite des Geschäfts belehren und ihre Erklärungen klar und unzweideutig in der Niederschrift wiedergeben. Dabei soll er darauf achten, daß Irrtümer und Zweifel vermieden sowie unerfahrene und ungewandte Beteiligte nicht benachteiligt werden (§ 17 Abs. 1 BeurkG) • „Fehlt einem Beteiligten nach der Überzeugung des Notars die erforderliche Geschäftsfähigkeit, so soll die Beurkundung abgelehnt werden. Zweifel an der erforderlichen Geschäftsfähigkeit eines Beteiligten soll der Notar in der Niederschrift feststellen.“ (§ 11 Abs. 1 BeurkG) • „Ist ein Beteiligter schwer krank, so soll dies in der Niederschrift vermerkt und angegeben werden, welche Feststellungen der Notar über die Geschäftsfähigkeit getroffen hat“ (§ 11 Abs. 2 BeurkG)



V. (VORSORGE)VOLLMACHT

3. Merksatz:

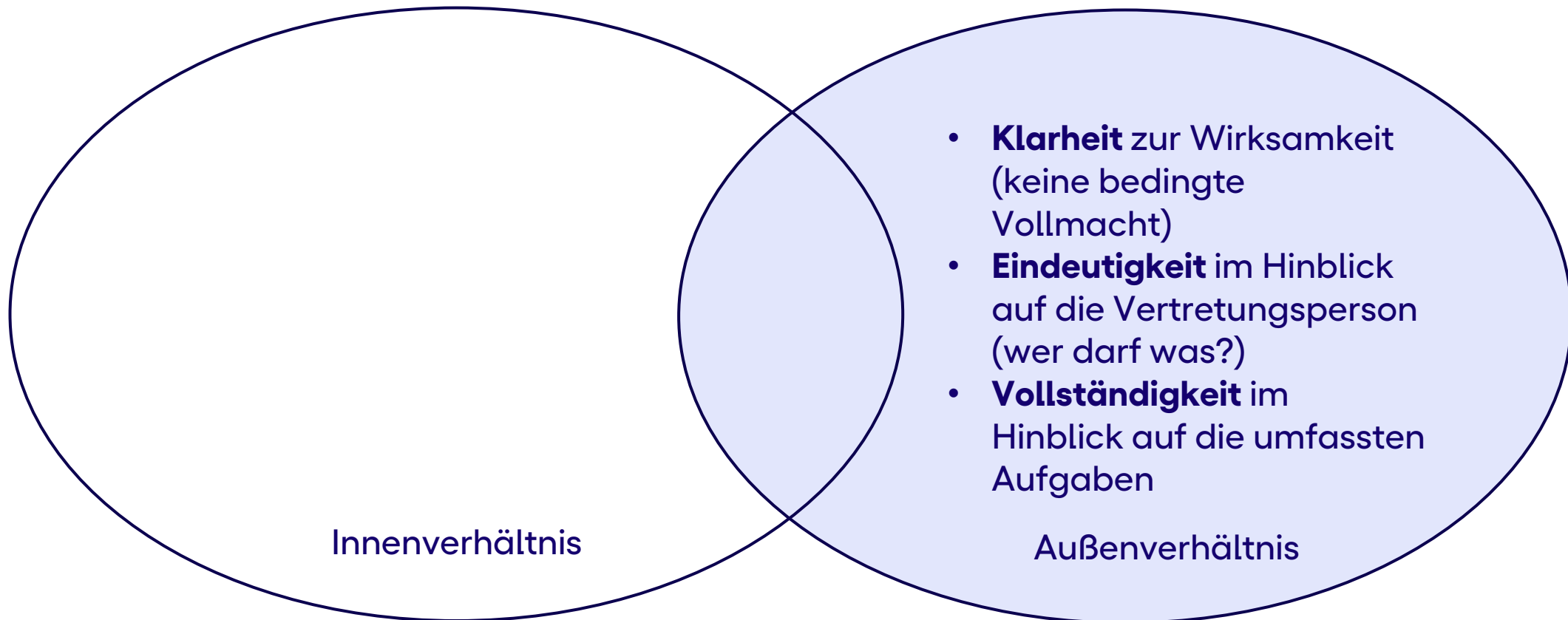
Eine Vorsorgevollmacht
verleiht der bevollmächtigten
Person

„voll Macht“,
daher ist ein echtes
Vertrauensverhältnis zu
dieser Person oberste
Voraussetzung



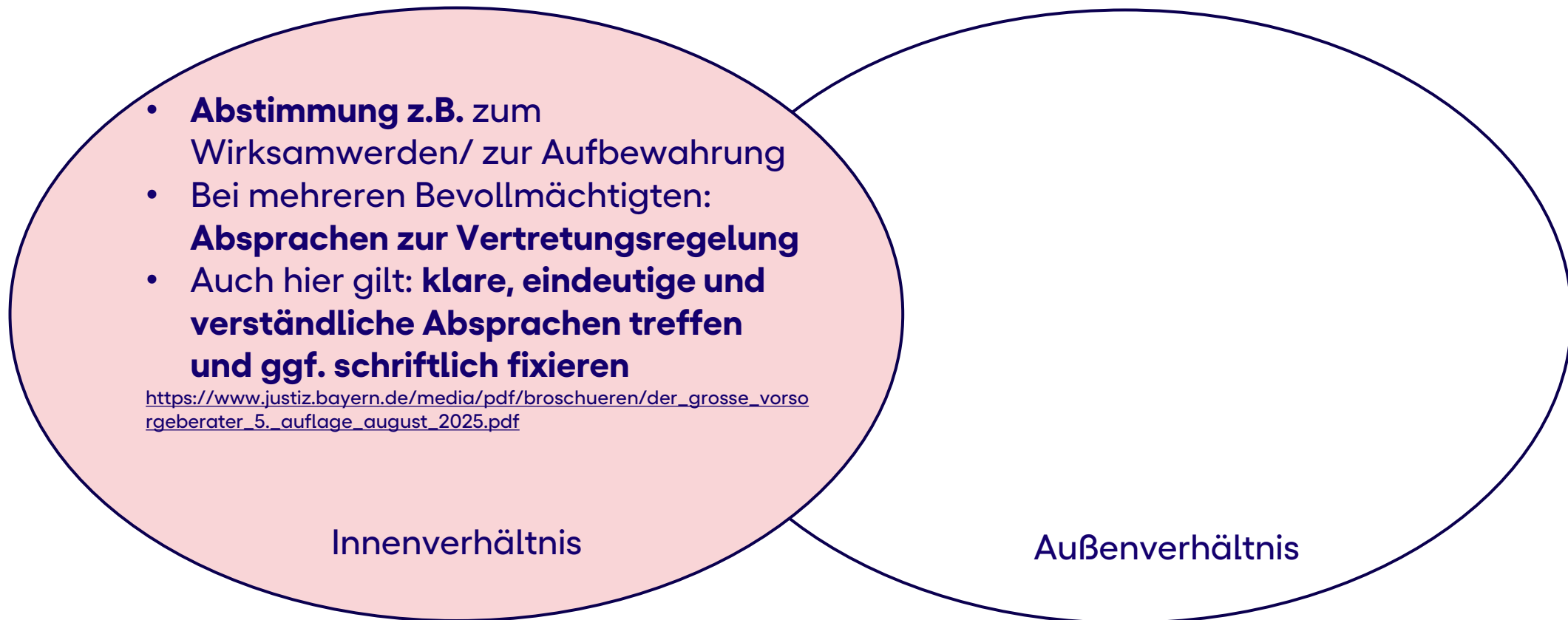
IV. VOLLMACHT

Grundsätzlich:



IV. VOLLMACHT

Grundsätzlich:



IV. VOLLMACHT

Wichtig zu wissen:

- Die Vorsorgevollmacht kann im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden: www.vorsorgeregister.de (einmalige Kosten: ca. 25 Euro)
- **Vollmachten für Bankangelegenheiten sollten bei der jeweiligen Bank über deren Formulare erteilt werden**
- Eine Vollmacht ist dem Wesen nach nicht befristet. Eine Aktualisierung ist daher i.d.R. nicht erforderlich, sofern sich nichts ändert.



IV. VOLLMACHT

Vorteile	Nachteile
Bevollmächtigte Person ist direkt handlungsfähig	Die Wirksamkeit der Vollmacht kann von Dritten in Frage gestellt werden
Individuelle Ausgestaltungsmöglichkeit	Unklare oder widersprüchliche Regelungen können die Vollmacht „Lähmen“
Bevollmächtigte Person unterliegt keiner gerichtlichen Kontrolle (ABER: bestimmte Entscheidungen müssen durch Gericht genehmigt werden).	Vollmachtswiderruf ist nur möglich, solange Geschäftsfähigkeit vorliegt.



V. PATIENTEN- VERFÜGUNG



V. PATIENTENVERFÜGUNG

Grundsätzlich:

- Jede ärztliche Untersuchung/ Behandlung ist ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit.
- Straffrei wird sie nur durch eine rechtswirksame Einwilligung
- **Ausnahme:** Notfallbehandlung, sofern kein gegenteiliger Patientenwille ermittelt werden kann (dann Annahme: mutmaßliche Einwilligung).



V. PATIENTENVERFÜGUNG

Patientenrechte (Auswahl):

▪ **Verständliche Aufklärung**

Der Behandelnde ist verpflichtet, dem Patienten in **verständlicher Weise** zu Beginn der Behandlung und, soweit erforderlich, in deren Verlauf **sämtliche für die Behandlung wesentlichen Umstände** zu erläutern, insbesondere die Diagnose, die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung, die Therapie und die zu und nach der Therapie zu ergreifenden Maßnahmen. (§ 630c (2) BGB)

▪ **Einwilligung vor Eingriff**

Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, **ist der Behandelnde verpflichtet, die Einwilligung des Patienten einzuholen**. Ist der Patient **einwilligungsunfähig**, ist die Einwilligung eines **hierzu Berechtigten einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1827 Absatz 1 Satz 1 die Maßnahme gestattet oder untersagt**. Weitergehende Anforderungen an die Einwilligung aus anderen Vorschriften bleiben unberührt. Kann eine Einwilligung für eine unaufschiebbare Maßnahme nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf sie ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem *mutmaßlichen Willen* des Patienten entspricht (§ 630d (1) BGB).



V. PATIENTENVERFÜGUNG

4. Merksatz:

Ob eine (angebotene)
ärztliche Maßnahme
durchgeführt wird, oder nicht,
ist Entscheidung der
Patientin/ des Patienten (oder
der Stellvertretung dieser
Person); NICHT der Ärztin/
des Arztes



V. PATIENTENVERFÜGUNG

„Checkliste“ zur Ermittlung des Patientenwillens:

Nr	Status	Folge
1	Betroffene ist zum Zeitpunkt der Behandlung selbst einwilligungsfähig	Die aktuelle Entscheidung der Betroffenen nach entsprechender Aufklärung ist für alle Beteiligten (Arzt/ Angehörige/ Bevollmächtigte/ Betreuer*innen) auch unabhängig von schriftlich fixierten Wünschen bindend
2	a. Betroffene nicht einwilligungsfähig b. Patientenverfügung liegt vor c. Patientenverfügung trifft auf aktuelle Situation zu	Die Patientenverfügung bindet alle Beteiligten (auch kein Auslegungsspielraum für Bevollmächtigte/ Betreuerinnen oder Betreuer). Die vertretende Person hat dem Willen der Betroffenen „Ausdruck und Geltung“ zu verschaffe
3	a. Betroffene nicht einwilligungsfähig b. Patientenverfügung liegt vor c. Patientenverfügung trifft auf aktuelle Situation nicht genau zu (Behandlungswunsch)	Bevollmächtigte oder Betreuerin/ Betreuer hat den Behandlungswunsch zu ermitteln und auf dessen Grundlage zu entscheiden.
4	a. Betroffene nicht einwilligungsfähig b. Patientenverfügung liegt nicht vor	Bevollmächtigte oder Betreuerin/ Betreuer hat Behandlungswunsch oder den „mutmaßlichen Willen“ auf Basis früherer Äußerungen, Überzeugungen Wertvorstellungen zu ermitteln und auf dessen Grundlage zu entscheiden



V. PATIENTENVERFÜGUNG

Der Weg zur konkreten Entscheidung im Einzelfall bei Entscheidungsunfähigkeit der Betroffenen:

(§ 1828 BGB)

1. Behandelnde Ärztin/ Arzt prüft, welche Maßnahme im Hinblick auf Gesamtzustand und Prognose indiziert ist und angeboten wird (Medizinische Indikation)
2. Behandelnde und Bevollmächtigte oder Betreuerin/ Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens (ermittelt entlang der Hierarchie: Patientenverfügung/ Behandlungswunsch/ mutmaßlichen Willen)
3. Bei der Feststellung des Patientenwillens sollen Angehörige oder sonstige Vertrauenspersonen eingebunden werden.

Variante A: Einigkeit zwischen Ärztin/ Arzt und Bevollmächtigten oder Betreuerin/ Betreuer über den Willen der betroffenen Person ➡ Umsetzung der Entscheidung

Variante B: Uneinigkeit zwischen den Beteiligten über den Willen der betroffenen Person ➡ Gerichtliche Genehmigung der Entscheidung der Bevollmächtigten oder Betreuerin/ Betreuer (§ 1829 Abs. 4 BGB)



V. PATIENTENVERFÜGUNG

Patientenverfügungen - Eine Glaubensfrage?

- Welche Werte und Einstellungen prägen meine persönliche Sicht auf Sterben und Leiden?
- Welche Vorstellungen habe ich persönlich von Lebensqualität?
- Wie sehr glaube ich, schon heute zu wissen, was ich in einer schweren gesundheitlichen Krise denken, fühlen und entscheiden werde?



V. PATIENTENVERFÜGUNG

Grundsätze:

- Möglichst schriftlich
- Mit Vollmacht in Gesundheitsangelegenheiten verbinden
- Regelmäßig auf Aktualität prüfen
- Bei Vorerkrankungen mit Ärztin/ Arzt besprechen
- MIT DEN PERSONEN MEINES VERTRAUENS BESPRECHEN



VI. WER HILFT WEITER?

- **Betreuungsvereine** informieren zur rechtlichen Vorsorge und beraten Vorsorgebevollmächtigte und ehrenamtliche rechtliche Vertretungspersonen. Viele beraten auch zur Erstellung einer Vollmacht. www.betreuungsvereine-hessen.de
- Die **Betreuungsbehörde**, angesiedelt beim Landkreis/ bei der kreisfreien Stadt, steht ebenfalls für Fragen zur rechtlichen Vorsorge/ zum Betreuungsverfahren zur Verfügung. www.betreuungsvereine-hessen.de
- Speziell zu Fragen der **Patientenverfügung**: Viele ambulante Hospizinitiativen bieten Beratung an.
- Einzelfallberatung über **Anwältinnen und Anwälte/ Notarinnen und Notare**.



VI. WER HILFT WEITER?

Übersicht Betreuungsvereine/ Betreuungsbehörden:

www.betreuungsvereine-hessen.de

Finden Sie Ihre Betreuungsbehörde

Bitte wählen Sie Ihren Landkreis auf der Karte



Finden Sie Ihren
Betreuungsverein

Bitte wählen Sie Ihren Landkreis auf der Karte



ZUSAMMENFASSUNG

Wer soll für mich zur rechtlichen Vertretungsperson durch das Gericht bestellt werden, wenn ich selbst nicht mehr entscheiden kann?

Betreuungsverfügung

Wer soll für mich handeln können, wenn ich selbst nicht mehr entscheiden kann?

Vorsorgevollmacht

Was sind meine Wünsche im Falle einer Erkrankung/ ärztlichen Behandlung, wenn ich selbst nicht mehr gefragt werden kann?

Patientenverfügung



INFORMATIONEN



Kostenfrei:

- HMdJ/ HMFG (Hg.): Betreuungsrecht. Download:
https://familie.hessen.de/sites/familie.hessen.de/files/2026-02/betreuungsrecht-2026_barrierefrei-jan_2026.pdf
- HMFG (Hg.): Praxisleitfaden für Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer. Download:
<https://betreuungsrecht.hessen.de/informationen-fuer-fachliche-akteure/praxisleitfaden-fuer-ehrenamtliche-betreuerinnen-und-betreuer/>
- HMFG (Hg.): Praxisleitfaden für Vorsorgebevollmächtigte. Download:
https://betreuungsrecht.hessen.de/fileadmin/betreuungsrecht/dokumente/Praxisleitfaden_Vorsorgebevollm%C3%A4chtigte.pdf
- Bayrisches Staatsministerium der Justiz (Hg.) Der große Vorsorgeberater (**Formular zur Regelung des Innenverhältnisses/ Hinweise zur Sorgerechtsverfügung**)
https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/broschueren/der_grosse_vorsorgeberater_5._auflage_august_2025.pdf
- BMJV (Hg.): Patientenverfügung – Wie sichere ich meine Selbstbestimmung in gesundheitlichen Angelegenheiten?, Broschüre zum Download unter:
https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Patientenverfuegung.pdf?__blob=publicationFile&v=27
- HMFG (Hg.) Wichtig-Mappe. Download
https://familie.hessen.de/sites/familie.hessen.de/files/2025-06/wichtigmappe_barrierefrei_0625.pdf
- Verbraucherzentrale: Vorsorgevollmachten online
<https://www.verbraucherzentrale.de/gesundheit-pflege/onlinevorsorgevollmacht-jetzt-kostenlos-erstellen-und-vorsorgen-76131>

Kostenpflichtig

- Stiftung Warentest (Hg.): Das Vorsorge-Set
<https://www.test.de/vorsorge-set>



INFORMATIONEN

Druckexemplare können Sie hier bestellen:

<https://familie.hessen.de/infomaterial>



DANKE

Kontakt

Holger Koch
Referatsleiter

Referat II3 Betreuungsrecht, Hospiz- und Palliativwesen
Abteilung II Familie und Senioren

Hessisches Ministerium für
Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege
Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

Telefon: +49 611 3219-3542
Email: holger.koch@hmfg.hessen.de



HESSEN